

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

### **Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (EWE HYDROGEN GmbH, Emden)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 13.11.2024 – OL 24-113-01 –**

Die EWE HYDROGEN GmbH, Rummelweg 18, 26122 Oldenburg, hat mit Schreiben vom 13.08.2024 die Erteilung einer Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Wasserstofferzeugungsanlage mit einer Produktionskapazität an Wasserstoff von 5 t/h am Standort Wykhoffweg, 26725 Emden, beantragt.

Das mit der ersten Teilgenehmigung beantragte Vorhaben umfasst folgende Maßnahmen: Aufsandung der Vorhabenfläche, Herstellung von Baustelleneinrichtungsflächen und Zufahrten sowie die Errichtung und den Betrieb von Transformatoren und Schaltfeldern.

Mit der Realisierung der ersten Teilgenehmigung soll voraussichtlich im Jahr 2024 begonnen werden. Die Inbetriebnahme der Wasserstofferzeugungsanlage ist für Ende 2027 geplant.

Es bedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 4.1.12 EG des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Es handelt sich weiterhin um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sogenannte Industrieemissions-Richtlinie (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17; L 158 vom 19.06.2012, S. 25). geändert durch Richtlinie (EU) 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 (ABl. L, 2024/1785, 15.7.2024).

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage zur ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Oldenburg zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 19 i. V. m. § 20 UVPG erfolgt die Bekanntmachung auch im UVP-Portal.

Der Behörde liegen als Bestandteil der Antragsunterlagen derzeit insbesondere folgende entscheidungsrelevante Berichte und Empfehlungen vor:

- EMVU-Gutachten – elektromagnetische Umweltverträglichkeit Nr. A-00453/2024, FGEU mbH,
- Konzept für die Erstellung eines AZB's, Projekt-Nr. 2023-0140, Elsbroek Ingenieure,
- Biotypen- und Brutvogelkartierung, Projekt-Nr.: 6041,
- Bodenschutzkonzept, Projekt-Nr.: 24P102 ,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, Projekt-Nr.: 6128, H&M Ingenieurbüro,
- UVP-Bericht Nr. 6128, H&M, Ingenieurbüro,
- Stellungnahme des GAA Emden,
- Stellungnahme des NLWKN, Betriebsstelle Aurich,
- Stellungnahme des NLWKN, Betriebsstelle Brake-Oldenburg,
- Stellungnahme der Stadt Emden,
- Stellungnahme des LBEG,
- Stellungnahme des NLBK, Celle,
- Stellungnahme des Umweltbundesamtes – Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt),

- Stellungnahme des Entwässerungsverbands Oldersum,
- Stellungnahme der NLStBV,
- Stellungnahme der BNetzA,
- Stellungnahme der Amprion,
- Stellungnahme der Tennet,
- Stellungnahme der Gastransport Nord GmbH.

Für das Vorhaben ist gemäß den §§ 5 und 9 i. V. m. der Nummer 4.2 A der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Durchführung der Vorprüfung entfällt, da von der Vorhabenträgerin, der EWE HYDROGEN GmbH, eine freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 3 UVPG beantragt wurde. Diesem Antrag wurde von der Genehmigungsbehörde zugestimmt.

Die für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen gemäß § 4 e der 9. BImSchV in der derzeit geltenden Fassung, liegen der Genehmigungsbehörde (UVP-Bericht) vor und werden mit den übrigen Antragsunterlagen ausgelegt. Der UVP-Bericht enthält gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen gem. der Anlage 4 des UVPG und der dort genannten Schutzgüter.

Der Antrag auf Erteilung der ersten Teilgenehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV, liegen **vom 20.11. bis einschließlich 19.12.2024** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 417, während der Dienststunden,
 

montags bis donnerstags in der Zeit von	7.30 bis 15.30 Uhr,
freitags in der Zeit von	7.30 bis 12.00 Uhr

 sowie zusätzlich nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel.: 0441 80077-120);
- Stadt Emden, Verwaltungsgebäude 2, Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 212, Ringstraße 38 b, 26721 Emden,
 

montags bis donnerstags in der Zeit von	9.00 bis 17.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	9.00 bis 12.30 Uhr

 sowie nach Vereinbarung (Frau Sabelhaus, Tel.: 04921 87-1270; Frau Wallenstein, Tel.: 04921 87-1271)

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg – Emden – Osnabrück“ einsehbar.

Zudem erfolgt die Auslegung des Umweltberichtes sowie entscheidungserheblicher Unterlagen ebenfalls im UVP-Portal.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **20.11.2024** und endet mit Ablauf des **20.01.2025**, schriftlich oder elektronisch ([poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de](mailto:poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de)) bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Frist bei den o. g. Stellen eingegangen sind. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Absatz 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Absatz 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob eine Erörterung durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Mittwoch, den 12.02.2025, ab 10.00 Uhr,**

**Raum 6.01,**

**Tirpitzstraße 39,**

**26122 Oldenburg,**

erörtert. Sollte die Erörterung am 12.02.2025 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird darüber gesondert informiert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.